

Satzung für den

"Verein zur Förderung des
Immenhof-Museum e.V."



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des "Immenhof-Museum". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name "VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES IMMENHOF MUSEUM" e.V. Bad Malente
2. Der Verein hat seinen Sitz in Malente. Die Geschäftsadresse lautet:
Rothensande 1
23714 Bad Malente
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr-

§2 Zweck des Verein, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Betreuung des "Immenhof-Museum" in Bad Malente in materieller und ideeller Hinsicht, die Bewahrung des Kulturgutes innerhalb der Gemeinde Malente, sowie der Erhalt der Historie, der Immenhof-Ära für die Jugend.Im Museum zu sehen sind Aushangfotos, Pressefotos, Kinoplakate (Auch aus dem Ausland), Autogrammkarten, Zeitungsartikel, Requisiten aus den Immenhof-Filmen der 50er Jahre. Die Ausstellungsstücke wurden und werden beschafft von Sammlern und Filmmuseeun. Träger des "Immenhof-Museum" ist der Verein. Eventuelle Überschüsse des Museums werden ebenfalls den gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
2. Mit diesen allgemeinen, kulturellen Belangen verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des §52 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malente, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Nachwuchs-Mitglieder können Jugendliche unter 18 Jahren werden, die das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorweisen können.
3. Ferner können juristische Personen Mitglied des Vereins werden.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmevertrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 (i.W. zwei) Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung eine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden sein.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Ordentlichen Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von € 5,00 erhoben. Für Nachwuchs-Mitglieder beträgt der monatliche Beitrag € 1,00, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Es bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen, nach Selbsteinschätzung seiner Leistungsfähigkeit den monatlichen Betrag zu erhöhen. Für alle Mitglieder ist der Besuch des "Immenhof-Museum" sowie der Besuch von "Immenhof" Ausstellungen sowie die Teilnahme an geführten Radtouren frei. Beitragserhöhungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

&7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die den Verein gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Ausstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern, Nachwuchsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands stellt dem Verein an Stelle des Mitgliederbeitrags ihre Arbeitsleistung als Vorstandsmitglieder zur Verfügung.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§9 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitglieder, Nachwuchs-Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung gleichberechtigt und gleichgestellt. In den Vorstand können jedoch nur Ordentliche Mitglieder gewählt werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Jahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§11 Terminierung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftliche verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

§12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Gleiches gilt für die jeweils anstehenden Wahlen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit 3/4 Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§13 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§15 Ermächtigung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. So vorgenommene Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§16 Gleichstellung

1. Soweit in dieser Satzung für Mitgliederfunktionen die männliche Form verwendet wurde, gilt bei Übernahme der Funktion durch weibliche Mitglieder die weibliche Form.

Ort, Datum: Malente, 20.05.2006

Gründungsmitglieder der Gründungsversammlung vom 20.05.2006

Unterschriften:

Andreas Dörz
Dieter Kering
H. Jahn
S. Feltsch

Golf Hamann
Hannelore Vof-Samende
Karl-Steph